

VI Nr. 2245/2023  
VM-1  
Dezember 2023

## COVID-19-Tests: Klarstellung betreffend Sequenzierung

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

mit dem Rundschreiben vom 26.6.2023 haben wir Sie informiert, dass COVID-19-Tests bei symptomatischen Personen ab 1.7.2023 mit bestimmten Anpassungen weiterhin mit der ÖGK verrechenbar sind. Insbesondere hinsichtlich der Sequenzierung ist es in der Praxis zu Unklarheiten gekommen, weshalb wir Sie – nach Abstimmung mit dem BMSGPK – über folgende Klarstellungen informieren möchten:

### 1) Voraussetzungen für die Verrechenbarkeit der Pos. COVL

Voraussetzung für die Verrechenbarkeit der Pos. COVL (Laboranalytische Auswertung eines PCR-Tests) durch selbstständige Vertragsambulatorien für Labormedizin und VertragsfachärztInnen für Labordiagnostik ist insbesondere, dass

- es sich um eine Person handelt, bei der **Symptome** vorliegen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten lassen,
- vorab ein **Antigentest** durch einen niedergelassenen Vertragsarzt, eine Vertragsgruppenpraxis oder eine PVE durchgeführt wurde, und
- der PCR-Test nur **nach jedem fünften<sup>1</sup> positiven** Antigentest erbracht wird.

Festzuhalten ist jedoch, dass die selbstständigen Vertragsambulatorien für Labormedizin und VertragsfachärztInnen für Labordiagnostik, denen von einem niedergelassenen Vertragsarzt, einer Vertragsgruppenpraxis oder einer PVE eine Probe zwecks Inanspruchnahme genau dieser Leistung übermittelt wird (etwa durch den Vermerk „Pos. COVL“ oder „COVID-19-Test

---

<sup>1</sup> Dabei ist weder auf die Anzahl der Tests desselben Patienten noch auf jene pro Versicherungsträger abzustellen, sondern auf die Anzahl der positiven Testergebnisse pro Arzt insgesamt.

gem § 742 ASVG“) – mangels Kontrollmöglichkeit – **darauf vertrauen dürfen, dass diese Voraussetzungen vorliegen**. Es liegt daher in der Verantwortung der Zuweiser, dass die oben angeführten Voraussetzungen vorliegen.

## 2) Sequenzierung ist keine Verrechnungsvoraussetzung

Die Verpflichtung, nach jedem fünften<sup>1</sup> positiven Testergebnis eines Antigentests zusätzlich eine Probe für einen PCR-Test zu entnehmen und an ein Vertragsambulatorium für Labormedizin oder einen Vertragsfacharzt für Labordiagnostik zur laboranalytischen Auswertung zu übermitteln, dient den Gesetzesmaterialien zufolge der Ermöglichung der Sequenzierung zwecks Feststellung neuer Virusvarianten.

Nach Abklärung mit dem BMSGPK dürfen wir festhalten, dass die Sequenzierung nicht von den selbstständigen Vertragsambulatorien für Labormedizin bzw. VertragsfachärztInnen für Labordiagnostik selbst zu erbringen sind. Vielmehr wird die **Sequenzierung durch die AGES** erbracht, die dazu an die Labore herantritt und diese um Übermittlung positiver Proben ersucht. Etwaige dadurch anfallende Kosten werden den Laboren von der AGES erstattet.

**Für die Verrechenbarkeit der Pos. COVL ist daher nur die laboranalytische Auswertung des PCR-Tests (samt Material und Dokumentation) Voraussetzung, nicht hingegen die Sequenzierung.**

Sofern die AGES an Sie hinsichtlich der Übermittlung positiver Proben herantritt, dürfen wir Sie höflich um kooperative Zusammenarbeit ersuchen und bedanken uns hierfür schon im Vorhinein bei Ihnen!

Der Vollständigkeit halber finden Sie nachstehend nochmals den Überblick der aktuellen Abrechnungs-Positionen betreffend COVID-19-Tests:

Leistung	Position	Tarif	verrechenbar durch	Befristung
Antigentest positiv	COVT1	€ 25,-	ngl. VertragsärztInnen, Vertragsgruppenpraxen, PVE	31.12.2023
Antigentest negativ	COVT2	€ 25,-		
Laboranalytische Auswertung eines PCR-Tests	COVL	€ 25,-	selbstständige Vertragsambulatorien für Labormedizin, VertragsfachärztInnen für Labordiagnostik	

Sobald es zu weiteren Änderungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Leistungen kommt, werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren.

**IHRE ANSPRECHPARTNER:**

**Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich VM-1 Oberösterreich:**

Manfred Reiter, E-Mail: [manfred.reiter@oegk.at](mailto:manfred.reiter@oegk.at), Tel.: 05 07 66 – 14 10 48 31

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Franz Kiesel, MPM  
*Leiter Fachbereich  
Versorgungsmanagement 1*

**P.S.: Die Klarstellung in diesem Rundschreiben gelten analog auch für den Bereich der BVAEB und der SVS.**